



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Mayen
Herrn Oberbürgermeister
Wolfgang Treis
Postfach 1953
56709 Mayen

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

21.07.2014

Mein Aktenzeichen
17 463 St. Mayen/21a
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Anne Rausch
anne.rausch@add.rlp.de

Telefon / Fax
0651 9494-884
0651 9494-77884

Betreff: Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“

Bezug: (1.) Ihr Antrag vom 20.12.2013
(2.) Konsolidierungsvertrag vom 30.06.2012

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Treis,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 17 b Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) und des daraufhin geschlossenen Konsolidierungsvertrages zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) vom 30.06.2012 sowie Ihres Antrages vom 20.12.2013 ergeht folgende

Entscheidung:

Gemäß § 17 b LFAG i.V.m. § 4 Absatz 3 i.V.m. § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 i.V.m. § 4 Absatz 2 Satz 5 des Konsolidierungsvertrages zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz wird der Vertrag ausgesetzt.

1/4

Konto:

Bundesbank Koblenz BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE1557000000057001513
Postbank Köln BIC: PBNKDEFF IBAN: DE20370100500034365501
Sparkasse Trier BIC: TRISDE55 IBAN: DE78585501300000025163

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:

Mo-Do 9.00-12.30 Uhr und 14.30-15.30 Uhr
Fr 9.00-13.00 Uhr



Begründung:

§ 17b LFAG eröffnet im Wege einer Kann-Vorschrift dem Land Rheinland-Pfalz die Möglichkeit in den Jahren 2012 bis 2026 den Kommunen Entschuldungshilfen zu gewähren. In Ausführung dessen wurde ein Leitfaden erarbeitet, der zur Vereinheitlichung das Verfahren regelt und den Abschluss von Konsolidierungsverträgen vorsieht.

Gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 des Konsolidierungsvertrages zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz ist die Stadt Mayen verpflichtet, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis).

Ausweislich des dem Ihrem Antrag beigefügten Konsolidierungspfads ist mit einer Rückführung der Liquiditätskredite nicht zu rechnen, vielmehr steigen diese erheblich weiter an. Der Stand der Liquiditätsverschuldung zum 31.12.2014 beträgt nach Ihren Angaben im Antrag insgesamt 32.993.425 €.

Soweit die Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 des Konsolidierungsvertrages zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

Die Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 des Konsolidierungsvertrages zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz setzt zunächst voraus, dass die Realisierung der Mindest-Nettotilgung unmöglich ist.



Auch wenn dies noch bejahend angenommen werden kann, muss die weitere Voraussetzung, nämlich im möglichen Umfang die Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zu vermindern, zur Anwendung der v.g. Ausnahmegenehmigung erfüllt sein.

Von einer jeweils im möglichen Umfang erfolgten Reduzierung des Liquiditätskreditbestandes bzw. Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten kann regelmäßig dann ausgegangen werden, wenn sowohl der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag erbracht, als auch die Konsolidierungsforderungen der Aufsichtsbehörde im Rahmen der allgemeinen Haushaltsaufsicht erfüllt wurden.

Im vorliegenden Fall kann von einer Erfüllung der Konsolidierungsforderungen der Aufsichtsbehörde nicht ausgegangen werden. Mit Schreiben vom 02.04.2014 wurde von Seiten der Aufsichtsbehörde gefordert, alle gestaltbaren Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung zu nutzen und die eigenen Einnahmemöglichkeiten vorbehaltlos auszuschöpfen. Hierbei wurde die Stadt Mayen zum wiederholten Mal auf die Möglichkeit einer angemessenen sowie vertretbaren und gebotenen Anhebung der teilweise deutlich unter dem Durchschnitt vergleichbarer rheinland-pfälzischer Kommunen liegenden Realsteuerhebesätze hingewiesen.

Die Möglichkeit der „Steuererhöhung“ wurde zuletzt in der Stadtratssitzung am 25.06.2014 beraten. Der Mayener Stadtrat hat eine Anhebung der Hebesätze jedoch erneut abgelehnt. Damit kann eine Anhebung der Hebesätze der Realsteuern für das laufende Haushaltsjahr nicht mehr erfolgen. Da auch die zur Kompensation dieser nicht realisierten Steuer-Mehrerträge vom Stadtrat beschlossenen anderweitigen Ausgleichsmaßnahmen nicht vollumfänglich als Ersatz geeignet sind und darüber hinaus der Forderung in meinem Schreiben vom 02.04.2014, zusätzliche nachhaltige Haushaltsverbesserungen in einer Größenordnung von 0,4 Mio. € im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit nachzuweisen, nicht gefolgt wurde, bleibt festzuhalten, dass die Stadt Mayen Ihre vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die nach § 2 Absatz 3 des Konsolidierungsvertrages über die Teilnahme am KEF-RP, nicht erfüllt.



Demzufolge habe ich den Konsolidierungsvertrag zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz vom 30.06.2012 gemäß § 17 b LFAG i.V.m. § 4 Absatz 3 i.V.m. § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 i.V.m. § 4 Absatz 2 Satz 5 des Vertrages ausgesetzt.

Ich bitte zu beachten, dass die Entschuldungshilfen im laufenden Haushaltsjahr damit nicht zur Auszahlung kommen.

Aus den v.g. Gründen wird Ihr Antrag auf Gewährung einer Zuweisung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) vom 12.02.2014 abgelehnt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ulrich Radmer